Amtstafel



www.bh-linz-land.gv.at

Geschäftszeichen: BHLLWa-2022-756705/22-ETM

Bearbeiter/-in: Mag. Martin Etzelstorfer Tel: 0732 69414-66514 Fax: 0732 69414-266399

E-Mail: bh-ll.post@ooe.gv.at

Linz, 07.05.2025

Land Oberösterreich, vd das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Straßenneubau und -erhaltung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz;

L1374 St. Marien-Straße, StrKm 4,182 - StrKm 4,769; Oberflächenwasserableitung in den Sankt Marienbach, KG Kurzenkirchen, Gemeinde St. Marien; Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung;

# Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

Das Land Oberösterreich, vd das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Straßenneubau und erhaltung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, hat unter Vorlage von Einreichunterlagen um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Ableitung von Oberflächenwässern der L1374 St.-Marien-Straße (StrKm 4,182 - StrKm 4,769) in den Sankt Marienbach, KG Kurzenkirchen, Gemeinde St. Marien, sowie für die Errichtung und den Betrieb der hierzu dienenden Anlagen angesucht.

### In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort	
Gemeindeamt St. Marien, St. Marien 1, 4502 St. Marien	
Datum	Zeit
Donnerstag, 10.07.2025	08:30 Uhr

- **X** Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.
- X Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.



Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:

### **Amtlichen Lichtbildausweis**

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichunterlagen "Oberflächenwasserableitung L1374 St. Marienstraße – wasserrechtliches Einreichprojekt", ausgearbeitet von der Machowetz & Partner Consulting Ziviltechniker GmbH, Wiener Straße 383, 4030 Linz

### Ort der Einsichtnahme:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr.: 0732/69414-66518)
- am Gemeindeamt St. Marien, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr.: 07227/8155)

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- x an der Amtstafel der Gemeinde
- durch Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land:
  www.bh-linz-land.gv.at
  Amtstafel Kundmachungen Kundmachungen der
  Anlagenabteilung

kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

#### Ort

## Bezirkshauptmannschaft Linz Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz

4. Stock, Zimmer 405

# Zeitpunkt

bis spätestens Mittwoch, 09.07.2025, 12:00 Uhr, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr.: 0732/69414-66518)

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

## Rechtsgrundlagen:

§§ 40-42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBI.Nr. 51/1991, sowie §§ 11-15, 21, 32, 98, 102, 104a, 105 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBI.Nr. 215, jeweils in der geltenden Fassung

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Martin Etzelstorfer

### Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <a href="https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz">https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz</a>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.